

SATZUNG DES LIONS HILFSWERK DUISBURG-RHENANIA e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Lions Hilfswerk Duisburg-Rhenania e. V. und hat seinen Sitz in Duisburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nummer VR 3064 eingetragen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Sein Zweck ist die
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung;
 - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studenten- hilfe;
 - Förderung der Jugend- und Altenhilfe;
 - Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zweck der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverord-nung), ihre Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
- (2) Der Satzungszweck wird im Sinne der Ideale von Lions Clubs International verwirklicht, insbesondere durch eigene Projekte des Fördervereins zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke wie
 - Durchführung von Lehr- und Informationsveranstaltungen zu Drogenprävention, Vermittlung von Lebenskompetenz, Interkulturellem Lernen und Demokratiepädagogik (Lions-Quest Programme);
 - Durchführung und Unterstützung von Projekten zur Förderung der Integration und Inklusion, Bewältigung schwieriger Lebenskrisen oder Notsituationen;
 - Durchführung von Veranstaltungen zur Motivation, Aktivierung und Unterhaltung hilfsbedürftiger älterer Mitbürger/innen;
 - die Beschaffung von Mitteln durch Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
 - Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Gedankens der Völkerverständigung sowie der Jugenderziehung und Altenpflege im Sinne des § 58 Nr. 1 AO vornehmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können durch schriftliche Beitrittserklärung alle Mitglieder des Lions Clubs Duisburg-Rhenania werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Beendigung der Mitgliedschaft im Lions Club Duisburg-Rhenania, Tod oder Auflösung des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung schriftlich beantragen. Über die in einer Mitgliederversammlung beantragten Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung (Dringlichkeitsanträge) beschließt die Versammlung.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung kann erfolgen:
 - a) durch persönliches Erscheinen,
 - b) schriftlich durch Einschreibebrief, oder
 - c) durch schriftliche Delegation des Stimmrechtes an andere Mitglieder, wobei jedoch ein Mitglied nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen darf.
- (4) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen
 - a) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - e) die Wahl des Rechnungsprüfers und eines Stellvertreters für 3 Jahre
 - f) der Ausschluss von Mitgliedern
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister, geleitet. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zum Ausschluss eines Mitgliedes ist eine Zweidrittelmehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden so gewertet, als sei der Stimmberechtigte nicht erschienen.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein

gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

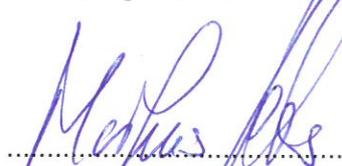
§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das *Hilfswerk der Deutschen Lions, Wiesbaden*, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

Duisburg, 14.02.2017



Markus Peters

Vorsitzender des Lions Hilfswerks Duisburg-Rhenania e. V.



Johanna Schie

Schriftführerin des Lions Hilfswerks Duisburg-Rhenania e. V.